

Submissions ANZEIGER



10.07.2018

Nr. 131

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Kunde im Insolvenzverfahren:

Vorsicht bei weiteren Geschäften!

Zusage vom Verwalter schützt nicht vor Totalausfall

Nicht selten kommt es vor, dass mit dem Bekanntwerden einer Kundeninsolvenz der Wunsch des Insolvenzverwalters einhergeht, das in die Insolvenz geratene Unternehmen doch bitte weiterhin zu beliefern. Meist erfolgt dies mit der Begründung, dass eine Betriebsfortführung nicht gefährdet werden solle. „Bei weiteren Geschäften doch bitte weiterhin zu beliefern. Meist erfolgt dies mit der Begründung, dass eine Betriebsfortführung nicht gefährdet werden solle.“, erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. Neben den Rechnungen, die man bereits vor dem Insolvenzverfahren gestellt hat, besteht also zusätzlich die Gefahr, dass auch noch die Rechnungen für solche Leistungen als uneinbringlich auszubuchen sind, die

selbst auf Veranlassung des Insolvenzverwalters gestellt wurden. Nachfolgend beantwortet Bernd Drumann einige Fragen zum Thema Insolvenz:

Weshalb schützt die Zusage des Insolvenzverwalters nicht vor einem Totalausfall?

„Die Erklärung des Insolvenzverwalters, er werde bei einer Weiterbelieferung die Rechnungen aus der Insolvenzmasse begleichen, ist leider kein 100%iger Schutz gegen einen Totalausfall. Zeigt der Insolvenzverwalter gem. § 208 Insolvenzordnung (InsO) an, dass die Masse nicht einmal mehr ausreicht, um die Masseverbindlichkeiten auszugleichen, ist das Risiko des Ausfalls gegeben. Man spricht hier von einer Massearmut oder auch Masseunzulänglichkeit. In

solchen Fällen folgt quasi ein Insolvenzverfahren im Insolvenzverfahren: Die Gläubiger, die den Insolvenzverwalter beliefern oder eine Leistung durchgeführt haben, bekommen nur noch anteilige Zahlungen aus der Masse. Wenn der Insolvenzverwalter bei der Bestellung nicht erkennen konnte, dass die Masse voraussichtlich zur Begleichung nicht ausreichen würde, haftet er gemäß § 61 InsO nicht persönlich.“

Kann man das Risiko eines solchen Totalausfalls reduzieren?

„Um dem Ausfall solcher Forderungen vorzubeugen, sollte vor Aufnahme der Lieferungen eine spezielle Vereinbarung mit dem Insolvenzverwalter geschlossen werden, in der er die Zahlung persönlich garantiert“, rät Drumann.

Fortsetzung auf Seite 28

SEMINAR-TIPP

Zementestriche

In der gegenwärtigen Architektur erfüllt Estrich nicht nur eine technische Funktion, sondern ist auch Gestaltungselement. Er überträgt Lasten und hat als farbiger oder geschliffener Estrich eine prägende Wirkung auf den gesamten Raum. Vorausschauende Architekten und Bauherren richten bereits in der Planung ihr Augenmerk auf die Tragfähigkeit, die Auswahl dauerhafter Baustoffe und eine ansprechende Oberfläche.



Foto: H. Kottan, IZB

Termine:

28. August 2018, Dresden
18. September 2018, Hannover
25. September 2018, Berlin

Quelle + Anmeldung: www.beton.org

1236

MOBILE RÄUME

Wir lösen Raumprobleme

- Bürocontainer
- Bauwagen
- Bautoiletten
- Bauzaun
- Hallenbau
- Mietservice



hb

HANSA BAUSTAHL
BAUELEMENTE · MOBILE RÄUME

Porgesring 12 · 22113 Hamburg
Telefon 040/73 36 07-0 · Fax 040/73 36 07 22
www.hansabaustahl.de

Türen · Tore · Zargen
HÖRMANN Stützpunkt-Lieferant

Kunde im Insolvenzverfahren ...

Fortsetzung von Seite 1

„Noch besser ist, mit ihm Vorkasse zu vereinbaren.“

Droht bei Masseforderungen die normale Verjährung?

Bei dieser Frage ist besonders jenen Gläubigern zur Vorsicht zu raten, die bzgl. einer Masseverbindlichkeit doch einmal mit der Masseunzulänglichkeit konfrontiert werden. Wollen sie das Risiko nicht eingehen, ihren Anspruch komplett einzubüßen, ist Wachsamkeit geboten.

Drumann weiß von einem Fall zu berichten, in dem sich ein Insolvenzverwalter im Bremer Umland auf die Verjährung

Verfahren gehen seinen geordneten Gang und die Masseverbindlichkeiten würden bedient, sobald alles verwertet ist. Damit hatten wir aber die Rechnung ohne den Verwalter gemacht. Er lehnte auf einmal jegliche Zahlungen gegenüber den Massegläubigern ab. Diese hätten, so der Verwalter, um die Verjährung zu verhindern, Feststellungsklage erheben oder einen Verjährungsverzicht aushandeln müssen.“

Da aber auch die beharrliche Forderungsverfolgung seitens des Inkassounternehmens den Eintritt der Verjährung hatte verhindern können, nahm der Fall von Drumanns Mandantin noch einen guten Ausgang.



berief: „Über einen Zeitraum von 6 Jahren hatte besagter Insolvenzverwalter mehrfach beteuert, dass die anteilige Quotenausüttung zu Gunsten der beteiligten Massegläubiger durchgeführt werde, sobald auch die allerletzte Forderung eingezogen und ein lastenfreier Miteigentumsanteil an einer Immobilie verwertet worden sei. All die Jahre über wurde uns der Eindruck vermittelt, das

Gibt es weitere Tipps, die das Risiko des Gläubigers vor einem Totalausfall in der Insolvenz reduzieren können?

„Ja, die gibt es“, so Drumann. „Gläubiger sollten unbedingt Sicherungsrechte vereinbaren und in der Insolvenz dann auch geltend machen. So erlangen sie einen Vorrang vor anderen Gläubigern bzw. behalten den Zugriff auf ‚ihre‘ Waren. Damit vergrößern sich zugleich der

Handlungs- und Verhandlungsspielraum gegenüber dem Insolvenzverwalter. Für Lieferanten besonders wichtig ist hier der (ggf. verlängerte oder erweiterte) Eigentumsvorbehalt.“

Den Warenbestand aufzunehmen – wozu?

Wurde eine Insolvenz bekannt, sollte der erste Schritt möglichst sein, den Warenbestand zu erfassen und zu kennzeichnen. Gegen den Willen des Kunden darf der Bestand in dessen Räumen allerdings nicht aufgenommen werden! „Selbstverständlich ist auch der Insolvenzverwalter verpflichtet, den Warenbestand aufzunehmen und zu sichern, wir haben jedoch schon Fälle gehabt, bei denen die Ware, die der Mandant zuvor aufgenommen hatte, plötzlich verschwunden oder jedenfalls nicht mehr in dem erfassten Umfang vorhanden war“, so Drumann.

Prüfung der persönlichen Haftung der Geschäftsführer

„Wichtig ist, sich immer mit dem Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung auseinanderzusetzen! Besteht hier ein enger zeitlicher Zusammenhang zur erfolgten Warenlieferung oder der erbrachten Leistung, so kann es unter Umständen direkte Ansprüche gegen die Geschäftsführer geben.“

„Insolvenzen werden wohl auch zukünftig nicht ausbleiben. Wer jedoch bei seinen Geschäften auf die grundlegenden Dinge wie eigene AGB mit Vereinbarung z. B. eines Eigentumsvorbehalts achtet, alle Schritte von der Angebotserstellung bis hin zur Rechnung bzw. ggf. Mahnung schriftlich festhält, seine Buchhaltung auf dem Laufenden hat und sich bei Unsicherheiten nicht scheut, rechtzeitig die Hilfe eines Rechtsexperten einzuholen, hat schon alles Wesentliche getan, um das Risiko eines Forderungstotalausfalls, auch im Insolvenzfall eines Kunden, bestmöglich zu minimieren.“

Quelle: www.bremer-inkasso.de

SEMINAR-TIPP

Wasserbauwerke aus Beton nach neuem Regelwerk



Foto: Schläuse Zuerben, A. Weisner, IZB

Das Bau- und Planungsjahr 2018 bringt jede Menge neue Regelungen mit sich, die sich direkt auf die Bemessung, die Planung, die Ausschreibung und die Bauausführung von Massivbauwerken im Wasserbau auswirken.

Hierzu zählen u. a.:

- eine umfangreiche A1-Änderung zur ZTV-W LB 215,
 - eine neue Bemessungsvorschrift „Früher Zwang“ für massige Bauteile,
 - eine neue ZTV-W LB 219 für die Instandsetzung,
 - ein neues Konzept für Dauerhaftigkeitsbemessungen und -bewertung.
- Es soll aber auch thematisiert und diskutiert werden, welche technischen Regeln und welche Vertragsgrundlagen bei welcher Art und Größe von Wasserbauwerk zur Anwendung kommen sollten.

Termine:

- 16. Oktober 2018 in Berlin
- 23. Oktober 2018 in Reinbek
- b. Hamburg

Quelle + Anmeldung: www.beton.org

Währungen im Bargeld-Vergleich:

So digital bezahlen die Gesellschaften

Die Einwohner der Eurozone zahlen im globalen Vergleich überdurchschnittlich viel mit Bargeld. Das unterstreichen aktuelle Berechnungen des Business Banking FinTechs Penta, welches den Anteil des sich aktuell im Umlauf befindenden Bargeldes von 95 Währungen am Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Währungsgebiete berechnet hat. Dem Währungs-Ranking zufolge ist auch die Pro-Kopf-Verteilung hierzulande im weltweiten Vergleich mit dem vierthöchsten Wert mehr als überdurchschnittlich.

Euro auf Rang 66 hinter dem US-Dollar

Die Eurozone liegt im Vergleich der bargeldlosen Gesellschaften weltweit auf Platz 66 von 95 verglichenen Währungen. Insgesamt werden hier 11 Prozent (1,2 Billionen Euro) des BIPs von 11,12 Billionen Euro als Bargeld geführt. Mehr Bargeld kann nur noch der US-Dollar mit umgerechnet 1,4 Billionen Euro aufweisen. Gemessen am BIP von 16,17 Billionen Euro beträgt der Anteil jedoch nur 8 Prozent. Damit belegt der US-Dollar den 53. Platz des Vergleichs. Der

durchschnittliche Anteil aller 95 Währungen liegt hingegen bei 9 Prozent.

Reservewährungen Vergleich: Wenig Bargeld bei Britische Pfund

Im Vergleich der Reservewährungen ist das Britische Pfund die Währung mit dem wenigsten Bargeld. Mit einem Gegenwert von umgerechnet rund 60 Mrd. Euro beträgt der Bargeld-Anteil am BIP von über 1,7 Billionen Euro gerade einmal 3 Prozent. Dicht dahinter platzieren sich der Kanadische sowie der Australische Dollar, die 4 Prozent der

Wirtschaftskraft ihrer Nutzer ausmachen. Auf Rang vier kann sich der US-Dollar mit Anteilig 8 Prozent noch vor dem Euro und den Schweizer Franken mit 11 Prozent platzieren. Das Schlusslicht dieses Vergleichs bildet der Yen, der ausschließlich in Japan als Währungseinheit geführt wird. Insgesamt ein Fünftel der japanischen Wirtschaftskraft ist hier als Bargeld im Umlauf.

Währungen im Pro-Kopf-Vergleich: Schweizer Franken letzter, Euro auf Platz 92

Im Vergleich der Verteilung pro Kopf ergibt sich jedoch ein anderes Bild. Demnach zahlen die Bewohner der Schweiz am meisten mit Bargeld: Auf